

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB) für die zu Veranstaltungszwecken überlassenen Räume und Flächen der IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems GmbH

### 1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (kurz AVB) gelten für die zu Veranstaltungszwecken überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. der IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems GmbH (im Folgenden IMC Krems). Für jede konkrete Überlassung wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Bei möglichen Widersprüchen geht die Nutzungsvereinbarung den AVB vor. Die\*Der Veranstalter\*in hat in der Nutzungsvereinbarung eine Ansprechperson bekannt zu geben, für deren Handlungen und Willens- und Wissenserklärungen die\*der Veranstalter\*in die volle nachstehend beschriebene Haftung trifft.
- b) Die Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. werden vom IMC Krems entsprechend der schriftlich getroffenen Nutzungsvereinbarung bereitgestellt. Die Benützung steht der\*dem Veranstalter\*in ausschließlich zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Zweck zu, eine Überlassung der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. an Dritte ist unzulässig und berechtigt das IMC Krems zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung.
- c) Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. sind von der\*dem Veranstalter\*in widmungsgemäß, schonend und zweckangemessen zu behandeln und unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung nach Ablauf der vereinbarten Zeit im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.
- d) Die Nutzung von Räumen, Flächen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten, etc., die nicht ausdrücklich in der Nutzungsvereinbarung gelistet sind und somit nicht zu Veranstaltungszwecken überlassen werden, ist der\*dem Veranstalter\*in untersagt. Die\*Der Veranstalter\*in verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch die Teilnehmer\*innen nur jene Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. nutzen, die zu Veranstaltungszwecken überlassen wurden und in der Nutzungsvereinbarung ausdrücklich angeführt sind.
- e) Der\*Dem Veranstalter\*in werden bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung ergänzend zu dieser sowohl die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) als auch sämtliche mitgeltenden Unterlagen (u. a. Hausordnung, Brandschutzordnung etc.)

ausgehändigt. Auch die elektronische Übermittlung der Unterlagen bzw. die Übermittlung eines Links zu den online bereitgestellten Unterlagen gilt als Aushändigung im Sinne dieser Bestimmung. Alle solcherart der\*dem Veranstalter\*in zur Kenntnis gebrachte Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvereinbarung dar.

### 2. Nutzungsentgelt und Rechnungslegung

- a) Das Entgelt für die Überlassung der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. für die am jeweiligen Veranstaltungsort max. erlaubte Teilnehmer\*innenanzahl wird vom IMC Krems in Rechnung gestellt. Die Grundlage hierfür bildet die in der Nutzungsvereinbarung ausgewiesene Summe, die die Überlassung der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. im Rahmen der vereinbarten täglichen Benützungszeit und Dauer beinhaltet. Der Betrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Danach werden pro Mahnung Mahnspesen in der Höhe von EUR 15,- sowie 10 % Verzugszinsen berechnet. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- b) Das IMC Krems behält sich die Vorschreibung einer angemessenen Anzahlung vor.
- c) Ein allfälliger Personalbedarf ist dem IMC Krems bis längstens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- d) Weitere, vor Ort entstandene, Kosten werden nach Beendigung der Veranstaltung nach Aufwand berechnet.

### 3. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Haftung des IMC Krems ist mit dem Betrag von EUR 400.000,- begrenzt. Das IMC Krems leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung laut Nutzungsvereinbarung; darüber hinausreichende Gewährleistungs-, Haftungs- und Garantieansprüche werden nicht übernommen. Insbesondere übernimmt das IMC Krems keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer\*innen oder Besucher\*innen der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. betreffen. Das IMC Krems haftet ausschließlich für Schäden, die es oder eine ihm zurechenbare Person, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung des IMC Krems reicht bis zum Ausmaß einer eigentlichen Schadloshaltung, die durch eine Versicherung abgedeckt wird.
- b) Im Fall von jeglichen Leistungsstörungen aufgrund sogenannter „Höherer Gewalt“ ist jede Gewährleistung oder Haftung des IMC Krems,



gleich aus welchem Rechtstitel, ausdrücklich ausgeschlossen. Höhere Gewalt liegt vor im Fall von außen kommenden, unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignissen (beispielsweise Naturkatastrophen, Streik, Anschläge, Epidemien oder Pandemien, ...). Das IMC Krems wird die\*den Veranstalter\*in in solchen Fällen unverzüglich über den Eintritt des Falles Höherer Gewalt informieren.

- c) Soweit durch Mitarbeiter\*innen des IMC Krems außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (wie etwa Transporttätigkeiten), werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet, und es erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko der Veranstalterin\*des Veranstalters.
- d) Die\*Der Veranstalter\*in haftet für alle aus Vorbereitung, Aufbau, Abwicklung und Benützung sowie Abbau entstandenen Schäden (auch Folgeschäden) und sich daraus ergebenden Unfällen von Veranstaltungsteilnehmer\*innen oder Besucher\*innen durch eigenes und fremdes Verschulden sowie durch Zufall, sofern die Schäden nicht auch ohne Veranstaltungsdurchführung eingetreten wären. Die\*Der Veranstalter\*in verpflichtet sich, das IMC Krems gegen Ansprüche aller Art, die von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für alle mit der Abwehr dieser Ansprüche erwachsenen Auslagen. Dies gilt ebenso für alle Schäden sowie mögliche Einsätze der Polizei und Feuerwehr, der Bereitschaft des IMC Krems, bzw. der FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE (Liegenchaftsmanagement am Campus Krems). Die\*Der Veranstalter\*in haftet insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Verschuldens- und Gefährdungshaftungstatbestände (auch wenn im Außenverhältnis das IMC Krems haftpflichtig ist) für alle Schäden einer Besucherin\*ines Besuchers der Veranstaltung, die diese\*r in den Veranstaltungsräumlichkeiten oder an den Ein- und Ausgängen zu diesen erleidet, sofern die\*der geschädigte Besucher\*in den Schaden nicht selbst zu verantworten hat. Die\*Der Veranstalter\*in ist für die gefahrlose Benützung des Veranstaltungsortes sowie der Ein- und Ausgänge im Rahmen der Veranstaltung (Überwachung und Leitung der Besucher\*innen etc.) selbst verantwortlich und hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung den Veranstaltungsort sowie die Ein- und Ausgänge dahingehend zu überprüfen. Allfällige Mängel sind schriftlich festzuhalten (Mängelprotokoll) und dem verantwortlichen Personal des IMC Krems unverzüglich mitzuteilen. Nach Gegenzeichnung des Mängelprotokolls wird das IMC Krems die Mängel so schnell wie möglich beseitigen. Für alle aus der Überschreitung der zulässigen und/oder vereinbarten Besucher\*innenzahl resultierenden nachteiligen Folgen haftet die\*der

Veranstalter\*in, die\*der das IMC Krems diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.

- e) Die\*Der Veranstalter\*in haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zur Verfügung gestellten Räumen und Flächen für die Einhaltung der Hausordnung (Anlage 2) des IMC Krems. Die\*Der Veranstalter\*in haftet weiters für die Einhaltung allfälliger behördlich vorgeschriebener Auflagen und für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen jeglicher Art und wird das IMC Krems in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.
- f) Das IMC Krems übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Objekte wie etwa Aufbauten, technische Geräte u.ä., ausgenommen für den Fall, dass der Schaden bzw. der Verlust durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer IMC Krems Mitarbeiterin\*ines IMC Krems Mitarbeiters eingetreten ist.
- g) Mehrere Veranstalter\*innen haften für alle Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- h) Die\*Der namhaftgemachte verantwortliche Vertreter\*in der Veranstalterin\*des Veranstalters hat vor, während und nach der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung, für die Einhaltung des NÖ Veranstaltungsgesetzes i.d.g.F. sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehender Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.

#### 4. Behördliche Bewilligungen

- a) Lt. Bescheid vom 30.03.2011 des Magistrat Krems sind folgende Betriebszeiten und Personenzahlen für Veranstaltungen am Campus im Trakt G1 genehmigt:

##### 07:00 – 22:00

- Veranstaltungen im Erdgeschoß inkl. Foyer
- Veranstaltungen auf der Terrasse

##### Genehmigte Personenzahlen:

###### **Erdgeschoß:**

600 Personen im Veranstaltungsraum  
164 Personen in den Seminarräumen

###### **Foyer:**

400 Personen für Stehempfänge

###### **Terrasse:**

100 Personen (gleichzeitig)

Lt. Bescheid vom 26.07.2017 des Magistrat Krems ist für die Veranstaltungsräume im Kellergeschoß der Gozzoburg eine maximale Anzahl von 40 Personen zulässig. Im Wappensaal des 1.Stocks der Gozzoburg sind ebenfalls 40 Personen zulässig.

- b) Die\*Der Veranstalter\*in erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen



Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu kennen und trägt die Verantwortung für die Einholung der für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Anmeldungen) und Sondergenehmigung (z.B. Ausweitung der Veranstaltungszeiten). Die behördlichen Bewilligungen oder Anzeigen sind auf eigene Kosten der Veranstalterin\*des Veranstalters zu tätigen. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen ist allein die\*der Veranstalter\*in haftbar.

- c) Die\*Der Veranstalter\*in hat die Einholung der erforderlichen Bewilligungen bzw. die Erstattung der erforderlichen Anzeigen dem IMC Krems auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Kann die\*der Veranstalter\*in die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung nachweisen, ist das IMC Krems zur sofortigen Untersagung der Durchführung der Veranstaltung und zum Rücktritt von der diesbezüglichen Nutzungsvereinbarung berechtigt.

#### 5. Rücktritt durch das IMC Krems

- a) Das IMC Krems ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung durch einseitige Erklärung jederzeit ohne Fristsetzung zu beenden bzw. eine angenommene Bestellung zurück zu legen, wenn
- (1) die Veranstaltung den Hochschulbetrieb gefährdet (die diesbezügliche Beurteilung obliegt alleine dem IMC Krems),
  - (2) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch die Veranstaltung gefährdet erscheint bzw. wenn die Veranstaltung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen die gegenständlichen AVB oder die Hausordnung verstößt (die diesbezügliche Beurteilung obliegt alleine dem IMC Krems),
  - (3) die Veranstaltung unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen gebucht wurde,
  - (4) die Öffentlichkeit der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - (5) die\*der Veranstalter\*in nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die Einholung sämtlicher erforderlicher Bewilligungen und die Erstattung aller erforderlicher Anzeigennachweisen kann bzw. Auflagen nicht eingehalten werden,
  - (6) die Veranstaltung ihrem Inhalt nach oder aufgrund einer teilnehmenden oder finanzierenden Institution geeignet erscheint, den Ruf des IMC Krems als öffentliche Bildungseinrichtung zu gefährden (die diesbezügliche Beurteilung obliegt alleine dem IMC Krems),
  - (7) über das Vermögen der Veranstalterin\*des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - (8) die\*der Veranstalter\*in mit ihren\*seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist,
  - (9) ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt liegt vor im Fall von außen kommenden,

unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignissen (beispielsweise Naturkatastrophen, Streik, Anschläge, Epidemien oder Pandemien, ...)

- b) Die\*Der Veranstalter\*in ist in den Fällen des berechtigten Rücktritts durch das IMC Krems nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.
- c) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist ein allenfalls bereits überwiesenes Benützungsentgelt samt Personalkosten – abzüglich der dem IMC Krems nachweislich bereits entstandenen Kosten – an die\*den Veranstalter\*in zurückzuzahlen.

#### 6. Rücktritt durch die\*den Veranstalter\*in

- a) Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch die\*den Veranstalter\*in löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der dem IMC Krems erwachsenen Aufwendungen aus und zwar
- bei Rücktritt bis zu 90 Tagen vor Veranstaltungstermin 25%,
  - bis zu 60 Tagen vor Veranstaltungstermin: 50%,
  - bis zu 50 Tagen vor Veranstaltungstermin 75%
  - und danach 100 % des vertragsgemäßen Nutzungsentgeltes zzgl. der gesetzlichen USt. Diese Stornogebühren sind jeweils vom Gesamtbetrag zu berechnen und werden jedenfalls zur Gänze eingehoben.

Für die Fristenberechnung ist jeweils der Tag des Einlangens der Rücktrittsmittelung beim IMC Krems maßgeblich.

Darüber hinaus sind von der\*dem Veranstalter\*in sämtliche dem IMC Krems (sowie Fremdfirmen) vereinbarungsgemäß bereits entstandene und noch entstehende Kosten zu ersetzen.

- b) Stornierungen und/oder etwaige Umbuchungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und erhalten ihre Gültigkeit durch schriftliche Rückbestätigung durch das IMC Krems.

#### 7. Sicherheitsvorschriften

- a) Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Utensilien dürfen nur nach Absprache mit der\*dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten des IMC Krems und an den dafür bestimmten Plätzen angebracht bzw. aufgestellt werden. Für derartige Einrichtungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der ÖNORM B 3822 sind. Gemäß der ÖNORM B 3825 müssen bei mitgebrachten Möbeln die Bezüge unter Berücksichtigung allfälliger Polsterung sowie allfällige Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen und dergleichen schwer brennbar sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in Klasse D zulässig sind. In den

Veranstaltungsräumen dürfen jegliche brennbare Flüssigkeiten (wie Benzin, Petroleum u. ä.), sowie feuergefährliche Gegenstände weder verwahrt noch verwendet werden. Zur Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden, nach Rücksprache mit der\*dem Vermieter\*in ist jedoch die Verwendung von standsicheren Kerzenhaltern sowie mit Übergläsern (nach Art eines Windlichtes) zulässig. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen haftet die\*der Veranstalter\*in für alle dem IMC Krems hierdurch entstandenen Schäden und Nachteile (wie etwa Reinigungskosten, Reparaturen u.ä.).

- b) Sämtliche Saaleingangs- bzw. Ausgangstüren sowie Notausgänge, Durchgänge, Treppenträume, Brandschutztüren und dgl. sind permanent in voller Breite frei und unversperrt zu halten. Verkehrs- und Fluchtwege müssen die gesetzliche Mindestbreite aufweisen. Die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen keinesfalls verdeckt oder verstellt werden. Die Platzierung der Sicherheitseinrichtungen ist aus den pro Stockwerk vorhandenen Fluchtwegsplänen ersichtlich. In den Gebäuden des IMC Krems gilt generelles Rauchverbot. An bestimmten Stellen im Außenbereich sind Aschenbecher aufgestellt, wo das Rauchen erlaubt ist. Für das Einhalten des Rauchverbotes laut Tabakgesetz ist die\*der Veranstalter\*in verantwortlich.
- c) Die\*Der Veranstalter\*in ist verpflichtet, bei jeder Veranstaltung eine angemessene medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand für die Erste-Hilfe-Leistung bereit zu halten bzw. bei Bedarf Sanitätsgehilfen und einen Notarzt zu organisieren. Auf Verlangen seitens des IMC Krems ist das sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnische Konzept schriftlich darzulegen.
- d) Im Falle eines Zuwiderhandelns haftet die\*der Veranstalter\*in uneingeschränkt für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden. Weiters berechtigt ein Zuwiderhandeln das IMC Krems zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung und zum Rücktritt von der diesbezüglichen Nutzungsvereinbarung.
- e) Bewaffnete bzw. Personen, die Gegenstände mit sich führen, die geeignet sind, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben (wie Schusswaffen, Messer u. ä.), dürfen als Besucher\*innen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Für die Einhaltung dieses Verbotes haftet die\*der Veranstalter\*in und der von der\*dem Veranstalter\*in beigestellte Ordnungsdienst, der die Einhaltung des Verbotes bei Beginn der Veranstaltung zu kontrollieren und Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, vom Besuch der Veranstaltung auszuschließen hat. Auch das zum Dienst eingeteilte IMC Krems Personal ist zur angemessenen Kontrolle der

Einhaltung des Waffenverbotes (wie etwa durch Taschen- bzw. Rucksackkontrollen) und zum Ausschluss von Personen, die dagegen verstoßen, berechtigt.

## 8. Nutzungsbedingungen

- a) Die\*Der Veranstalter\*in überprüft den Mietgegenstand bei Übernahme auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin und bestätigt, dass die technische und auch die sonstige Ausstattung des Mietgegenstandes (Möblierung, technisches und sonstiges Equipment, etc.) den Anforderungen der beabsichtigten Veranstaltung entsprechen. Allfällige Abweichungen vom Vereinbarten sind sofort zu beanstanden, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Sollten kurzfristige Änderungen der Bestuhlung oder Ausstattung gewünscht werden, so müssen diese Änderungen umgehend mit dem IMC Krems auf ihre Durchführbarkeit abgeklärt werden. Allfällige daraus entstehende Mehrkosten trägt die\*der Veranstalter\*in. Sollten Änderungen aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr möglich sein, so erwächst der\*dem Veranstalter\*in hieraus weder ein Recht auf Preisminderung, noch auf Rücktritt vom Vertrag.
- b) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die\*der Veranstalter\*in für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, um diesen zu garantieren.
- c) Die\*Der Veranstalter\*in hat die zur Benützung überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung im gleichen ordnungsgemäßen Bestandsumfang und Zustand zurückzustellen, in dem sie ihr\*ihm vor der Benützung überlassen wurden.
- d) Für alle während der oder auch durch die Benützung auftretenden Verluste oder Beschädigungen, soweit sie über das Maß der normalen Abnutzung hinausgehen, hat die\*der Veranstalter\*in dem IMC Krems vollen Ersatz zu leisten.
- e) Die Kosten für Reinigung und Wiederherstellung der Innen- und Außenanlagen, wie z.B. der Kunstwerke, Gehwege, Teiche, Grünflächen usw., in den ursprünglichen Zustand, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, gehen zu Lasten der Veranstalterin\*des Veranstalters und werden je nach Aufwand von den beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt.
- f) Die Behebung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, kann vom IMC Krems umgehend und ohne Genehmigung durch die\*den Veranstalter\*in in Auftrag gegeben werden. Die Verrechnung der Behebung erfolgt zu Lasten der Veranstalterin\*des Veranstalters.

g) Fassungsraum

Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf keinesfalls überschritten werden. Die\*Der Veranstalter\*in hat ein Zählsystem (idealerweise elektronisch) zu verwenden, das die jeweilige Besucher\*innenzahl stets nachvollziehbar dokumentiert. Die jeweils aktuelle Besucher\*innenzahl ist der Behörde, dem IMC Krems oder allfälligen Kontrollorganen jederzeit auf Verlangen mitzuteilen.

h) Anrainer\*innen und Studienbetrieb

Die Veranstaltungsräume sind Teil des Campus Krems bzw. der sonstigen Standorte des IMC Krems, die u.a. an Wohnhäuser grenzen. Auf Studierende, Besucher\*innen, andere Veranstalter\*innen im Haus und auf die Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Die\*Der Veranstalter\*in hat vor allem sicherzustellen, dass weder die Studierenden und sonstigen Personen im Gebäude selbst noch die Anrainer\*innen irgendwelchen für den gegenständlichen Veranstaltungsort unüblichen Belästigungen (z.B. durch unüblichen Geruch, Lärm, Licht, Erschütterungen etc.) ausgesetzt werden, insbesondere ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten. Sollten bei einer Veranstaltung musikalische Darbietungen, Untermalungen, Lautsprecherdurchsagen oder ähnliches geplant sein, so ist dies in jedem Fall vorab mit dem IMC Krems abzustimmen sowie die Interessen der Anrainer\*innen und des Studienbetriebes zu berücksichtigen.

Weiters verpflichtet sich die\*der Veranstalter\*in, Musikeinspielungen im Freien zu unterlassen sowie sicherzustellen, dass die Anrainer\*innen während der gesamten Veranstaltungsdauer inklusive den Aufbau- und Abbauarbeiten durch etwaige lautsprecherunterstützte Ansagen im Freien keinen unüblichen Schall-/Lärmemissionen ausgesetzt werden. Für Verletzungen dieser Verpflichtung haftet ausschließlich die\*der Veranstalter\*in.

Die\*Der Veranstalter\*in hat das IMC Krems, den Liegenschaftseigentümer, die FM plus und alle übrigen Mieter\*innen des Campus Krems bzw. der sonstigen Standorte des IMC Krems gegen allfällige Ansprüche der Anrainer\*innen aus und im Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranstaltung schad- und klaglos zu halten.

Sollte es zu einer Anzeige oder Beschwerde kommen, behält sich das IMC Krems das Recht vor, einzuschreiten oder gegebenenfalls die Veranstaltung sofort zu beenden. Dies berechtigt die\*den Veranstalter\*in nicht, Schadenersatz- oder jegliche sonstige Ansprüche gegen das IMC Krems geltend zu machen.

i) Zutritt und Fluchtwege

Die\*Der Veranstalter\*in hat insbesondere darauf zu achten, dass der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Nutzer\*innen des Campus Krems bzw. der sonstigen Standorte des IMC Krems für

Personen, die in keinem vertraglichen Verhältnis zu diesen stehen, verboten ist. Schäden, welche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten der Veranstalter\*in/des Veranstalters.

Alle Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße, Eingangstüren und die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden.

j) Inspektionspflicht

Die überlassenen Räumlichkeiten befinden sich bei der Übergabe an die\*den Veranstalter\*in in einwandfreiem Zustand. Sollte die\*der Veranstalter\*in im Rahmen der sie\*ihn treffenden Inspektionspflicht Schäden am Gebäude und/oder an Gegenständen feststellen, sind diese unverzüglich dem IMC Krems schriftlich mitzuteilen. Durch den erfolgten Beginn der Aufbauarbeiten durch die\*den Veranstalter\*in bestätigt diese\*r, dass das Gebäude und/oder die Gegenstände geeignet sind und diesbezüglich keine Mängel aufweisen.

k) Weisungen und Brandschutz

Die Einhaltung des Brandschutzes gemäß anzuwendender Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie sonstiger behördlicher Vorgaben ist von der\*dem Veranstalter\*in sicherzustellen. Insbesondere ist/sind Brandschutzbeauftragte\*r bzw. Brandsicherheitswachen von der\*dem Veranstalter\*in zu stellen. Weiters ist den Anweisungen des verantwortlichen Personals des IMC Krems jederzeit und unbedingt Folge zu leisten. Die\*Der Veranstalter\*in hat kein Weisungsrecht gegenüber Arbeitnehmer\*innen des IMC Krems.

Die der Nutzungsvereinbarung als Anlagen beigefügte Brandschutzordnung (Anlage 1), die Hausordnung (Anlage 2) und das Brandschutzkonzept (Anlage 3) sind verpflichtend einzuhalten.

Im Brandfall bzw. bei behördlicher Kontrolle ist das IMC Krems umgehend zu verständigen.

Im Falle des Auslösens eines Fehlalarms an der Brandmeldeanlage werden die Kosten an die\*den Veranstalter\*in weiterverrechnet.

Zuwiderhandelnde Personen können vom IMC Krems im Rahmen der Bestimmungen der Hausordnung jederzeit aus dem Mietgegenstand verwiesen werden.

In Not- bzw. Evakuierungsfällen ist den Anordnungen des anwesenden Personals des IMC Krems durch sämtliche Veranstaltungsteilnehmer\*innen zwingend und sofort Folge zu leisten.

l) Kontrolle

Die\*Der Veranstalter\*in verpflichtet sich zur lückenlosen Einhaltung der gesetzlichen

Sicherheitsbestimmungen und der internen Sicherheitsbestimmungen des IMC Krems. Das IMC Krems behält sich das jederzeitige Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen und hierfür jederzeit die Veranstaltungsräumlichkeiten zu betreten. Die Kosten für einen diesbezüglich erforderlichen Personalaufwand sind von der\*dem Veranstalter\*in zu tragen.

m) Bespielen der Screens im Foyer

Das Bespielen der Screens im Foyer ist ein kostenpflichtiges Service des IMC Krems. Die Daten dafür müssen rechtzeitig bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem IMC Krems zur Verfügung gestellt werden. Für die inhaltliche Richtigkeit ist die\*der Veranstalter\*in selbst verantwortlich. Das IMC Krems übernimmt keine Haftung für allfällige technische oder sonstige Probleme.

n) Entsorgung

Für den während einer Veranstaltung anfallenden Restmüll übernimmt das IMC Krems die Entsorgung, vorausgesetzt die geltenden Vorschriften zur Mülltrennung und Abfallordnung werden von der\*dem Veranstalter\*in entsprechend eingehalten.

Der während einer Veranstaltung bzw. ihres Auf- und Abbaus anfallende Sonder- und Sperrmüll ist von der\*dem Veranstalter\*in selbst zu entsorgen. Leergut und von der\*dem Veranstalter\*in organisierte Müllcontainer sind von dieser\*diesem innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung wieder abzuholen bzw. deren Abholung zu veranlassen.

Sollte die\*der Veranstalter\*in einer dieser Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so behält sich das IMC Krems vor, daraus entstehende Kosten an sie\*ihn nachträglich weiter zu verrechnen.

o) Abgaben

Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsgentgelte (AKM udgl.) sind von der\*dem Veranstalter\*in ordnungsgemäß und rechtzeitig abzuführen.

p) Versicherungen

Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Versicherungen (z.B. Unfall-, Haftpflichtversicherung, etc.) sind direkt von der\*dem Veranstalter\*in mit angemessenem Deckungsrahmen auf eigene Rechnung abzuschließen und dem IMC Krems vor dem Veranstaltungstermin auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

q) Einbringen von Gegenständen, Aufbauten

Die\*Der Veranstalter\*in verpflichtet sich, beabsichtigte Aufbauten (Messestände, Dekorationen, Installationen, etc.) dem IMC Krems mindestens zwei Wochen vor

Veranstaltungsbeginn mitzuteilen und diesbezüglich dessen Einwilligung einzuholen.

Über die Art und die Zeit der Anlieferung bzw. Einstellung ist im Vorhinein mit dem IMC Krems das Einvernehmen herzustellen.

Die überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. dürfen nicht beschädigt werden. Aufbauten müssen von fachmännischem Personal unter Einhaltung aller feuer- und verordnungspolizeilichen Bestimmungen (Fluchtwege, Materialien, usw.) aufgebaut werden. Sämtliche mit der Herstellung und dem Abbau verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Veranstalterin\*des Veranstalters.

Besonders zu beachten ist unter anderem, dass die Wände nicht durch Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Klebebändern etc. beschädigt werden dürfen. Pyrotechnische Effekte, Nebeneffekte und Ähnliches sind grundsätzlich nicht zulässig. Im gesamten Objekt sind bei Aufstellen von Gegenständen oder Tischen, die aufgrund ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit Schäden am Boden verursachen können, dementsprechende Vorkehrungen zu treffen und insbesondere geeignete Unterlagen zu verwenden. Metall darf nicht mit den Böden direkt in Kontakt kommen. Jegliche Cateringbereiche sind ebenfalls mit entsprechenden Boden-Schutzvorkehrungen auszustatten.

Bei Zuwiderhandlung und daraus entstehenden Schäden am oder im Mietobjekt behält das IMC Krems sich das Recht vor, diese Schäden auf Kosten der Veranstalterin\*des Veranstalters beheben zu lassen. Auch die Entfernung sämtlicher Dekorationen, Anbringungen, nicht abgeholter Gegenstände oder ähnlichem geht zulasten der Veranstalterin\*des Veranstalters und wird im Fall, dass das IMC Krems selbst diese Leistung erbringt, der\*dem Veranstalter\*in entsprechend in Rechnung gestellt.

r) Eingebrachte Sachen, Wertsachen

Das IMC Krems übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der von der\*dem Veranstalter\*in, deren\*dessen Beauftragten, den Teilnehmer\*innen oder Besucher\*innen eingebrachten oder zurückgelassenen Ausrüstungen, anderen Gegenständen oder Wertsachen. Dies gilt auch für Diebstähle.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Garderoben unbewacht und öffentlich zugänglich sind. Das IMC Krems übernimmt keinerlei Garderobendienste und/oder Überwachungsverpflichtungen. Diese sind nicht Teil der Nutzungsvereinbarung zur Überlassung der Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc.

s) Technische Störungen

Das IMC Krems wartet seine technischen Anlagen, insbesondere die audiovisuellen Geräte regelmäßig. Für technische Störungen, Betriebsstörungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- oder Wasserversorgung übernimmt das IMC Krems keinerlei Garantie, Gewährleistung bzw. Haftung.

t) Parkplätze

Das IMC Krems garantiert nicht die Bereitstellung von Parkplätzen für die Besucher\*innen der jeweiligen Veranstaltung. Seitens der Veranstalter\*in des Veranstalters ist sicherzustellen, dass der Verkehr am Areal ausschließlich im zulässigen Bereich erfolgt und die Bestimmungen am Campus bzw. an den sonstigen Standorten des IMC Krems, u. a. hinsichtlich Feuerwehrezufahrt etc. eingehalten werden. Die Zufahrt direkt zum Gebäude ist für Veranstalter\*innen und Gäste grundsätzlich untersagt. Sollte eine zeitlich begrenzte Zufahrt, zB für VIP-Gäste oder Aussteller\*innen erforderlich sein, so ist dies vorab mit dem IMC Krems abzuklären. Es besteht kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch auf gesonderte Zufahrtsgenehmigungen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Logistik hat die\*der Veranstalter\*in auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung entsprechende Vorkehrungen zu treffen und insbesondere Security-Personen in ausreichender Anzahl einzusetzen.

u) Anwesenheit / Erreichbarkeit

Die\*Der Veranstalter\*in hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass sie\*er persönlich oder ein\*e gegenüber dem IMC Krems namhaft gemachte\*r Bevollmächtigte\*r stets anwesend bzw. erreichbar ist. Im Falle von deren\*dessen Nichterreichbarkeit ist das IMC Krems ermächtigt, zweckdienliche Maßnahmen auf Gefahr und Rechnung der Veranstalter\*in des Veranstalters selbst zu veranlassen.

Die\*Der Bevollmächtigte gilt als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des IMC Krems und/oder des Eigentümers und seiner Vertreter\*innen mit verbindlicher Wirkung für die\*den Veranstalter\*in entgegenzunehmen. Dies inkludiert auch die seitens des IMC Krems vorausgesetzte Berechtigung in Bezug auf Aufträge, die mit über das ursprüngliche Auftragsvolumen hinausgehenden Zusatzaufwendungen für die\*den Veranstalter\*in verbunden sind.

Bei tatsächlichen Erweiterungen der Inanspruchnahme der in der Nutzungsvereinbarung angeführten und vereinbarten Leistungen bezüglich Dauer und/oder Umfang wird die Höhe des Entgeltes nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet und dementsprechend anteilmäßig erhöht.

v) Einhaltung Veranstaltungszeiten

Die vereinbarten Veranstaltungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Eine Überschreitung einer vereinbarten Veranstaltungszeit führt zur Verrechnung der angefallenen Zusatzzeiten. Aus organisatorischen Gründen ist das Personal des IMC Krems befugt, bei Nichteinhaltung entsprechend einzugreifen und nach Ablauf der vereinbarten Veranstaltungszeit die Veranstaltung zu beenden.

w) Räumungspflicht

Die überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technischen Geräte, etc. müssen bis zum in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Rückgabetermin ordnungsgemäß übergeben werden.

Plant die\*der Veranstalter\*in, die gemieteten Räumlichkeiten oder Nebenleistungen länger als vereinbart in Anspruch zu nehmen, so ist unter Nachweis der erforderlichen behördlichen Bewilligungen die vorherige schriftliche Zustimmung des IMC Krems einzuholen. Die auf Grund einer Betriebszeitverlängerung zusätzlich anfallenden Kosten werden der\*dem Veranstalter\*in dementsprechend in Rechnung gestellt. Sollten aufgrund einer Verletzung der Räumungspflicht durch die\*den Veranstalter\*in allfällige bereits vereinbarte Neuvermietungen beeinträchtigt oder verzögert werden, so hat die\*der Veranstalter\*in für jeden hieraus entstehenden Schaden sowohl das IMC Krems schad- und klaglos zu halten als auch allfällige Mehrkosten, die daraus dem IMC Krems oder Dritten entstehen, uneingeschränkt zu tragen.

Weiters hat bei Verletzung der Räumungspflicht die\*der Veranstalter\*in die Kosten der fachgerechten Räumung zu tragen.

x) Reparaturen, Reparaturkosten

Die Reparaturkosten, die durch die Beschädigung von der\*dem Veranstalter\*in, deren\*dessen Beschäftigten, Beauftragten, Besucher\*innen an den Baulichkeiten verursacht werden, werden der\*dem Veranstalter\*in gesondert in Rechnung gestellt und sind von dieser\*diesem an das IMC Krems zu bezahlen. Sämtliche notwendig werdende Reparaturen werden ausschließlich vom IMC Krems beauftragt und durchgeführt.

y) Werbung, Produktion und Verteilung von Drucksachen sowie Werbematerial aller Art

Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände des IMC Krems bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des IMC Krems. Das verwendete Werbematerial ist vor Veröffentlichung dem IMC Krems vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der geplanten Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie die berechtigten Interessen des IMC Krems zu beeinträchtigen droht. Auf Drucksorten, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Name oder die Firma der Veranstalter\*in des Veranstalters anzugeben, um



kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher\*innen und Veranstalter\*in besteht, nicht etwa zwischen Besucher\*innen oder Dritten und dem IMC Krems.

z) Fotografien

Die\*Der Veranstalter\*in ist berechtigt, zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen Fotografien von der Veranstaltung zu produzieren, wobei jedoch sämtliche geltenden Datenschutz- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen durch die\*den Veranstalter\*in in eigener Verantwortung einzuhalten sind. Fotografien, die geeignet sind, den Ruf des IMC Krems zu gefährden, sind jedenfalls von der Veröffentlichung ausgeschlossen.

Das IMC Krems ist berechtigt, Fotos und Videos von der Veranstaltung und den Teilnehmer\*innen anzufertigen, und in Abstimmung mit der\*dem Veranstalter\*in kostenlos für eigene Marketing-Zwecke einzusetzen.

aa) Film, Video, Tonaufzeichnung

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des IMC Krems einzuholen.

bb) Zustimmung Veröffentlichung  
Veranstaltungskalender

Die\*Der Veranstalter\*in erklärt dem IMC Krems ihr\*sein Einverständnis, dass die in den Räumen des IMC Krems stattfindende Veranstaltung im Rahmen des im Internet veröffentlichten Veranstaltungskalenders und sonstigen Verzeichnissen angeführt wird, sofern die\*der Veranstalter\*in sich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung dagegen ausspricht. Auf Wunsch der Veranstalterin\*des Veranstalters besteht die Möglichkeit, die im Veranstaltungskalender angeführte Veranstaltung mit einem Link zur Veranstalterin\*dem Veranstalter zu versehen.

cc) NÖ Veranstaltungsgesetz

Veranstaltungen, die dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen, werden nur zugelassen, wenn die\*der Veranstalter\*in die damit verbundenen behördlichen Anmeldungen bei der zuständigen Behörde (Magistrat der Stadt Krems, Amt für Sicherheit und Ordnung) vorgenommen und die Bewilligungen erhalten hat. Die\*Der Veranstalter\*in hat sämtliche in Verbindung mit der Bewilligung stehenden Auflagen in eigener Verantwortung einzuhalten. Das IMC Krems ist ermächtigt, die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen einzusehen.

## 9. Fremdfirmen

a) Für die Beschäftigung von Geschäftspartner\*innen (in der Folge auch „Fremdfirmen“) durch die\*den Veranstalter\*in ist die Zustimmung des IMC Krems einzuholen. Das IMC Krems ist berechtigt, Fremdfirmen, die nach seiner Auffassung nicht zur Verrichtung derartiger Dienstleistungen geeignet sind, abzulehnen. In diesem Falle dürfen derartige Firmen die Arbeiten nicht durchführen. Die\*Der Veranstalter\*in hat dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt dieser AVB den jeweiligen Fremdfirmen bekannt ist und die darin enthaltenen Regelungen von diesen ebenfalls befolgt werden.

b) Ton- und Lichttechnik, technische Ausstattung

Ton- und Lichttechnik wird ausschließlich durch das IMC Krems bzw. durch deren externen Partner durchgeführt. Sollte die zur Verfügung gestellte Technik und Einrichtung nicht ausreichend sein, muss im Bedarfsfall zusätzliches Equipment durch die\*den Veranstalter\*in angemietet werden. Eine Anmietung solcher Equipments erfolgt ausschließlich bei vom IMC Krems hierzu ermächtigten Unternehmen, die der\*dem Veranstalter\*in in der Nutzungsvereinbarung dem IMC Krems bekannt gegeben werden. Diesbezüglich ist durch die\*den Veranstalter\*in eine gesonderte Vereinbarung mit einem der genannten Unternehmen zu treffen. Die\*Der Veranstalter\*in tritt mit dem Unternehmen direkt in Kontakt und rechnet auch direkt mit diesem ab.

c) Gastronomische Betreuung

Die gastronomische Betreuung in den gemieteten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch vom IMC Krems hierzu ermächtigtes gastronomisches Unternehmen, die der\*dem Veranstalter\*in in der Nutzungsvereinbarung dem IMC Krems bekannt gegeben werden. Diesbezüglich ist durch die\*den Veranstalter\*in eine gesonderte Vereinbarung mit einem der genannten Unternehmen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen oder Getränken, oder die Verabreichung von Speisen oder Getränken durch andere Personen oder Organisationen ist nicht gestattet.

Jede von der\*dem Veranstalter\*in organisierte Verpflegungs- bzw. Cateringleistung ist mit den befugten Mitarbeiter\*innen des IMC Krems im Hinblick auf den dadurch erforderlichen Organisationsaufwand abzusprechen.

d) Security

Für den Fall, dass die\*der Veranstalter\*in ein Security-Unternehmen zu ihrer\*seiner Unterstützung beauftragt, hat sie\*er dies im Vorhinein (vor der Beauftragung) mit dem IMC Krems abzustimmen. Die Leistungen des Security-Unternehmens vor, während und nach der Veranstaltung sind im Vorhinein mit den Sicherheitsbeauftragten des IMC Krems zu koordinieren. Den Anordnungen der Sicherheitsbeauftragten des IMC Krems ist dabei in allen Fällen unbedingt Folge zu leisten.

## 10. Sonstiges



- a) Die\*Der Veranstalter\*in verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung (Anlage 3) des IMC Krems und bestätigt mit ihrer\*seiner Unterschrift unter die Nutzungsvereinbarung, diese gelesen und verstanden zu haben.
- b) Alle aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern sind von der\*dem Veranstalter\*in zu tragen.
- c) Sollte eine Schneeräumung am Wochenende notwendig sein, wird diese der\*dem Veranstalter\*in zusätzlich in Rechnung gestellt.
- d) Die\*Der Veranstalter\*in haftet für die\*den verantwortliche\*n Vertreter\*in für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen der gegenständlichen AVB.
- e) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Studierende während der Veranstaltung im Gebäude des IMC Krems aufhalten. Die\*Der Veranstalter\*in akzeptiert dies und ist nicht berechtigt die Studierenden vom Veranstaltungsort zu verweisen.
- f) Das Parken vor der Haupteingangstüre und auf den Grünanlagen ist ausnahmslos nicht gestattet. Eine allfällige Anlieferung hat über den Lieferanteneingang zu erfolgen. Die\*Der Veranstalter\*in erklärt sich mit der allfälligen automationsunterstützten Be- und Verarbeitung und der Speicherung personenbezogener Daten zum Zweck der Erfüllung und Abwicklung des Auftrages und für Marketingzwecke des IMC Krems einverstanden und sichert zu, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen (insbesondere

betreffend die Einholung entsprechender Einwilligungserklärungen von betroffenen Mitarbeiter\*innen und sonstigen Personen) gesetzt zu haben.

Nebenabreden oder Abänderungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine oder mehrere der in diesen AVB getroffenen Bestimmungen rechtlich teilweise oder gänzlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Die\*Der Veranstalter\*in ist ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung durch das IMC Krems in keinem Fall berechtigt, gewerbliche Schutzrechte des IMC Krems, wie insbesondere Wort- und/oder Wortbildmarken, – während und/oder nach Beendigung der Veranstaltung – für eigene Zwecke zu verwenden.

#### Gerichtsstand:

Es wird die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss dessen Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes für 3500 Krems/Österreich vereinbart.

Anlage 2: Brandschutzordnung  
Anlage 3: Hausordnung  
Anlage 4: Brandschutzkonzept

Stand: 22. Juli 2024